

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice F [REDACTED],

[REDACTED] M. B. [REDACTED], Ch. [REDACTED]. [REDACTED], UNG.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

A [REDACTED]straße 4, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G R U N D E

Die Klägerin verfolgt im Wege der Abhilfe Ansprüche auf Berufsschadensrente nach dem verstorbenen Ehemann, die im Erstverfahren der Bescheid vom 17. März 1960 und später im Überleitungs(Angleichungs-)verfahren nach dem BGG-Schlußgesetz das Urteil des Oberlandesgerichts vom 8. November 1976 verneint hatte.

Das Berufungsgericht bestätigt die Verweigerung der Abhilfe.

Es ist der Auffassung, das frühere Berufungsurteil entspreche dem Gesetz. Die Beschwerde hat dagegen nichts erinnert. Die Prüfung ergibt, daß insoweit kein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) vorliegt.

Der Abhilfe gegen den Bescheid vom 17. März 1960 ist der Beklagte unter anderem mit der selbständigen Erlassensprüfung entgegengetreten, der Verfolgte habe das Erstverfahren in bezug auf den Rentenanspruch dadurch nachlässig betrieben, daß er die Anfechtung des Bescheides trotz er-

- 3 -

kennbarer Erfolgsaussicht unterlassen habe. Das trägt die Entscheidung. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die Nichteinlegung von Rechtsmitteln dann ein hinreichender Grund ist, Abhilfe zu verweigern, wenn eine Aussicht auf Erfolg bestanden hat und der Antragsteller dies hätte erkennen können und müssen (Urt. v. 7. Mai 1981 - IX ZR 61/79; BVerfG, Beschl. v. 15. März 1980 - 2 BvR 227/79). Nach tatrichterlicher Feststellung war das hier der Fall. Die Klägerin hat keine Umstände vorgetragen, die geeignet gewesen wären, den Verfolgten oder seinen damaligen Bevollmächtigten von dem Vorwurf der Nachlässigkeit zu entlasten. Da die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage bereits entschieden ist, kommt eine Zulassung nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG nicht in Betracht.

Ma

Hankel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)